

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter

Nr. 39

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 28. September 1928.

Anzeigenpreis für die viergep. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Venloerwall 9. Telefonnr. West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

29. Jahrg.

Abstimmung über die Einführung der Invalidenunterstützung.

Auf Grund des Verbandstagsbeschlusses wird hiermit vom Zentralvorstand die Abstimmung über die Einführung der Invalidenunterstützung angeordnet.

Zur Abstimmung berechtigt sind alle Verbandsmitglieder, deren Mitgliedsbücher in Ordnung sind.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittels eines Stimmzettels, der von der Zentrale den Zahlstellen zugesandt und von diesen jedem Mitgliede zur Ausfüllung übergeben wird.

Die Abstimmung hat zu geschehen in der Zeit von Mitte bis Ende Oktober.

Nachstehend die vom Verbandstag in Nürnberg beschlossene Vorlage, über die jedes Verbandsmitglied mit einem „Ja“ oder „Nein“ zu entscheiden hat.

Jede Ortsverwaltung hat bis 1. November mittels eines ihnen zugesandten Formulars das Resultat der Abstimmung nach Köln einzusenden.

Vorlage.

1. Invalidenunterstützung kann an invalide Mitglieder des Verbandes gezahlt werden, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, Buch II, als invalide erklärt wurden und die vorgeschriebene Mindestzahl von 780 Beiträgen geleistet haben. Alle geleisteten Beiträge werden auf die Wartezeit angerechnet. Nach dem 1. Januar 1929 müssen mindestens 52 Hauptkassenbeiträge und Invalidenunterstützungsbeiträge geleistet worden sein. Streikwochen gelten als Beitragswochen.
2. Für den Bezug der Invalidenunterstützung ist durch das Mitglied der Nachweis der dauernden Invalidität zu erbringen. Dieser Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn Invalidität nach den Bestimmungen der Reichsversicherung, Buch II, anerkannt wird. Die Unterstützung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied aus eigenem Einkommen oder aus sonstigen Renten mehr als $\frac{2}{3}$ des üblichen Lohnes eines Arbeiters des gleichen Berufes am Orte erzielt.
3. Die Invalidenunterstützung wird gestaffelt nach den geleisteten Verbandsbeiträgen und Invalidenunterstützungsbeiträgen.
4. Die vorgesehenen Invalidenunterstützungsbeiträge werden nur in Verbindung mit dem Hauptkassenbeitrag erhoben und betragen in den Beitragsklassen von 50 bis einschließlich 90 Pfg. 10 Pfg. wöchentlich, in den Beitragsklassen von 1 Mk. und darüber wöchentlich 20 Pfg. Der Invalidenunterstützungsbeitrag wird auf der Beitragsmarke durch besonderen Ausdruck kenntlich gemacht und ab 1. Januar 1929 eingeführt.
5. Die Invalidenunterstützung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag der Jahresrente ist die Hälfte der Beitragssumme der letzten geleisteten 260 Hauptkassenbeiträge.

Als Steigerungsbetrag werden die nach dem 1. Januar 1929 gezahlten Invalidenunterstützungsbeiträge voll hinzugerechnet.

Die Monatsrente beträgt ein Zwölftel der sich aus Grund- und Steigerungsbetrag ergebenden Gesamtsomme.

6. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind unter Vorlegung der erforderlichen Belege und Ausweise an den Zahlstellenvorstand und von diesem an den Hauptvorstand zu richten und zu prüfen. Der Hauptvorstand hat über die Gewährung der Unterstützung zu entscheiden und zutreffendfalls die Unterstützung selbst oder durch die Ortsgruppe zur Auszahlung anzuweisen. Die Unterstützung wird frühestens vom Tage der Antragstellung an und jeweils am Schlusse des Monats ausgezahlt. Invalidenunterstützung kann nicht bezogen werden, solange das Mitglied Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung vom Verbandsverbande erhält.
7. Der Hauptvorstand kann jeweils durch einen beauftragten Arzt eine Nachprüfung der Invalidität vornehmen lassen, deren Kosten durch den Verbandsverband getragen werden. Eine Weigerung, sich der Nachkontrolle zu unterziehen, hat die Entziehung der Unterstützung zur Folge. Ebenso sind dem Vorstand sonstige, ihm geeignet erscheinende Kontrollmaßnahmen gestattet.
8. Sollten staatliche oder kommunale Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verbandsverbande gezahlten Unterstützungen aufrechnen oder die dem Mitglied gewährten Unterstützungen dieserhalb kürzen, erhalten die Mitglieder die Unterstützung nur insoweit, daß eine Anrechnung ausgeschlossen ist. Verstirbt ein zum Bezuge der Invalidenunterstützung berechtigtes Mitglied vor Inanspruchnahme der Invalidenunterstützung, so wird diesem das Doppelte des jahungsmäßigen Sterbegeldes gewährt.
9. Beim Übertritt von Mitgliedern anderer Verbände, welche eine gleichwertige Invalidenunterstützung eingeführt haben, kann der Hauptvorstand, wenn mindestens 520 Beiträge in unserem Verbandsverbande geleistet sind, die Anrechnung vorher geleisteter Beiträge vornehmen.
10. Beim Todesfall des Invaliden hört die Unterstützung mit dem Sterbemonat auf. Der § 11 der Satzungen des Verbandes behält auch für invalide Mitglieder des Verbandes seine Gültigkeit.

Der Zentralvorstand.

Parität- und Lohnpolitik.

Vortrag von Chr. Schick auf dem Verbandstage.

Auf den Verbandstagen in Essen und Köln haben wir unsere Grundeinstellung zur Lohn- und Tarifgestaltung eingehend dargelegt. Diese Grundeinstellung ist bisher in keiner Weise erschüttert worden. Nach wie vor müssen wir daran festhalten, daß die Handarbeitsleistung eine bessere und richtigere Bewertung, der Träger der Arbeit eine größere Wertschätzung erfährt. Gegen diese Einstellung sträuben sich am meisten die großen, kapitalkräftigen, sogenannten Wirtschaftsführer. Ihnen folgen dann mehr oder weniger gezwungen auch die kleinen Arbeitgeber. Das Syndizialelement verstärkt diese Haltung es will, um seine Existenzberechtigung zu begründen, zeigen, daß der Aufstieg des Arbeiterstandes unterbunden, daß der Arbeiterstand niedergehalten werden kann.

Es erübrigt sich, von dieser Stelle aus, eingehend diese Frage zu behandeln, da der Vortrag des Kollegen Waltrusch über „Wirtschaftsvertrag und Arbeiterschaft“

vorgesehen ist, und uns das Notwendige zeigen wird. Kollege Waltrusch ist über unsere Einstellung im Bilde und seine Anschauungen, seine weitgehenden Erfahrungen und Feststellungen, die er als Dezerent über das Wirtschaftswesen beim Gesamtverband gemacht hat, dürften sich mit unserer Einstellung vollständig decken.

Ein Überblick über die Lohn- und Tarifgestaltung in den letzten Jahren ist in dem vorliegenden Geschäftsbericht, sowohl allgemein, wie auch seitens der einzelnen Verbandsbezirke enthalten. Es erübrigt sich deshalb auch, auf Einzelheiten besonders einzugehen. In der Lohngestaltung sind wir einen Schritt vorwärts gekommen. Das zeigt auch ein Vergleich mit dem Ausland.

1924 stand Deutschland mit 34,4 Punkten am niedrigsten von allen Ländern, mit denen wir die Vergleiche führen.

1928 steht Deutschland am höchsten mit 52,3 Punkten.

Holland ist gestiegen von 45,3 auf 50,12 Punkte, Belgien ist gefallen von 41,6 auf 27,5, die Schweiz ist gefallen von 48,3 auf 47,2 Punkte. Damit ist keineswegs bewiesen, daß wir eine glänzende Lohnentwicklung genommen haben, lediglich die Tatsache festgestellt, daß sich unsere Lebenshaltung etwas gebessert hat, bei weitem noch nicht so, daß man damit zufrieden sein könnte. Ein Gradmesser unserer Lebenshaltung bieten diese Vergleiche nicht. Man wird sich wundern, daß Belgien eine so schlechte Entwicklung genommen hat, die Tatsache habe ich auf dem Verbandstage unserer belgischen Kollegen zu Pfingsten festgestellt. Die Hauptursache liegt in der Minderwertigkeit des belgischen Franken, trotzdem er durch Einführung der Belga stabilisiert ist. Demnächst werden wir diese Vergleiche mit den neuen unserer internationalen Vereinigung beigetretenen Staaten weiterführen, mit Frankreich, Tschechoslowakei, Ungarn und vielleicht auch Polen usw.

In 69 abgeschlossenen Tarifverträgen ist unsere Kollegenschaft fast vollständig davon erfaßt. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Tarifverträge ergibt sich aus der Zentralisation, den Abschlüssen von Reichs- und Bezirksverträgen.

Wenn wir uns in bezug auf die Lohngestaltung auf dem Wege einer Besserung befinden, so befriedigt keinesfalls die Regelung der Serien. Das zeigt sich auch recht deutlich in der großen Zahl von Anträgen an den Verbandstag in bezug auf die Serienregelung. Ganz offen muß ich gestehen, daß ich auch gar keine Möglichkeit sehe, auf dem Wege der tariflichen Regelung eine befriedigende Lösung zu erlangen. Weit davon entfernt, alles und jede Regelung vom Staate zu erlangen, bin ich auch durchaus kein Freund einer überspannten Sozialpolitik, jedoch in bezug auf die Serien für die Arbeiter, auch für die Jugend, sehe ich keine andere Möglichkeit, als auf dem Wege der Gesetzgebung Ordnung zu schaffen. Bei der nun einmal bestehenden Fluktuation in der Beschäftigung auf Grund von Konjunkturschwankungen ist es ja fast keinem einzigen Kollegen möglich, wenigstens hat er dafür keine Sicherung, daß er die Höchsthörsdauer erlangen kann, ganz abgesehen davon, daß 7 Tage Serien für einen schwer arbeitenden Menschen gar keine Erholungszeit ist.

Wir dürfen auch die Serienbestimmungen noch so kompliziert umschreiben im Tarifvertrag, immer und immer wieder wird diese Frage Konfliktstoff abgeben. Auch die Schaffung einer privaten Ausgleichskasse bringt keine Lösung, weil diese ja abhängig ist von der Führung, die im besten Falle nur ein Teil der Arbeitgeber umfassen kann. Dazu kommt, daß die Arbeitgeberverbände eine sehr starke Verschiedenheit aufweisen, also als Träger einer Ausgleichskasse gar nicht in Frage kommen können. Selbst wenn sie es wären, dann hätten wir von den unorganisierten Arbeitgebern auch noch keine Sicherheit.

Die einzige Möglichkeit liegt in dieser Sache bei der Gesetzgebung, daß jedem Arbeiter, ganz gleich wo er arbeitet, alljährlich eine bestimmte bezahlte Urlaubszeit zusteht. Im Anschluß an die Krankenversicherung, oder wenn man will, auch an die Unfallversicherung, ließe sich verwaltungstechnisch ohne große Schwierigkeiten und ohne große Verwaltungskosten eine Serienkasse einrichten, zu der die Arbeitgeber einen entsprechenden Prozentsatz zum Lohn als Serienausgleichsbeitrag zu entrichten hätten. Das wäre auch für den Arbeitgeber nicht schwer tragbar und dem Arbeiter wären seine Serien gesichert.

In einem für jeden Arbeiter auszustellenden Serienbuch müßte die Beschäftigungszeit und die Inanspruchnahme der Serien vermerkt werden, auf Grund dessen jeder Arbeiter alljährlich seinen Serienanspruch geltend machen könnte. Der Anspruch auf eine Serienzeit, sagen wir mal, um ganz bescheiden zu sein, auf 14 Tage, müßte jedem Arbeiter zustehen, der im Jahr seit seiner letzten Serienzeit eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen aufzuweisen hätte, wobei Krankheitstage als Arbeitstage mitzurechnen wären. Würde die volle Zahl der Arbeitstage nicht erreicht werden, könnte ein entsprechender Kürzung des Urlaubs vorgenommen werden. Hierüber aber jetzt schon bestimmte Vorschläge zu machen, halte ich noch für verfrüht. Es fragt sich nur, ob wir dieser Frage einmal näher treten wollen. Bei allerbestem Willen sehe ich keine Möglichkeit, tarifvertraglich eine befriedigende Lösung der Serienfrage zu erlangen. Die Fluktuation in der Beschäftigung und

die Unsicherheit der Beschäftigung sind zu groß, um die damit verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die „Holzindustrie“, das Organ des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, welches letzter unser Haupttarifkontrahent ist, veröffentlicht in ihrer Nr. 186 vom 9. August unsere sämtlichen Anträge an den Verbandstag, soweit sie das Lohn- und Tarifwesen betreffen und schreibt dazu: „Wenn auch solchen Anträgen an und für sich keine große Bedeutung beizumessen ist, so ist es doch auch für weitere Kreise immerhin ganz interessant, einmal einen Einblick zu bekommen, wie man sich in diesem Kreise die weitere Entwicklung des Vertragswesens denkt.“

Wortwörtlich folgen dann die uns vorliegenden Anträge. Das Blatt fährt dann unter anderem fort:

„Es liegt uns fern, hieraus irgendwelche Schlüsse bezüglich der von Arbeitnehmerseite beabsichtigten Tarifpolitik zu ziehen, zumal ja auch der christliche Holzarbeiterverband nur ein Teil der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen ist. Das eine aber geht klar daraus hervor, daß die christlichen Holzarbeiter es zum mindesten ebenso verstehen, wie ihre sozialistischen Brüder, Forderungen auf Ausbau der Tarifverträge zu stellen; es fragt sich nur inwieweit solche Wünsche in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verwirklichen sein werden. Wir nehmen auch an, daß der Verbandstag der christlichen Holzarbeiter, wenn er zu der Frage des Tarifwesens im Holzgewerbe Stellung nimmt, diese Anträge sich nicht ohne weiters zu eigen macht, sondern zunächst einmal reiflich überlegen wird, ob denn überhaupt, vom Standpunkt der Arbeitnehmer gesehen, die Verträge im Holzgewerbe so revisionsbedürftig sind, daß das Risiko der Kündigung mit gutem Gewissen eingegangen werden kann.“

Die „Holzindustrie“ kann versichert sein, daß den Anträgen die allergrößte Bedeutung beizumessen ist und daß unser Verbandstag sich ernstlich damit beschäftigt. Die größte Kalamität in unseren Tarifverträgen ist die Ferienregelung, von der ich gesagt habe, daß zweckmäßig und bestimmt diese Frage nur durch die Gesetzgebung zu regeln ist. Soweit das noch nicht geschieht, haben wir selbstverständlich die Aufgabe, nach Möglichkeit unsere Tarifgestaltung entsprechend zu beeinflussen. Wenn übrigens die „Holzindustrie“ erst jetzt entdeckt hat, daß die christlichen Holzarbeiter es zum mindesten ebenso verstehen, Forderungen auf Ausbau der Tarifverträge zu stellen, wie ihre sozialistischen Brüder, so befremdet uns das einigermaßen. Der Redakteur hat doch seit Jahren Gelegenheit gehabt, uns genau kennenzulernen. Deshalb jedoch keine Feindschaft. Die Holzindustrie wird gut daran tun, sich auch auf weitere Reformen im Tarifvertragswesen einzustellen. Je mehr sie das tut, um so besser für das ganze Gewerbe. Wir sind überzeugt, daß die bessere Bewertung der Arbeitsleistung nicht nur den Arbeitern, sondern auch den Arbeitgebern zugute kommt. Solange aber keine gesetzliche Regelung geschaffen ist, müssen wir natürlich alles daran setzen, soweit es möglich die Ferienregelung im Tarifvertrage vorzunehmen. Alle Veranlassung haben wir jedoch, die Ferienfrage zu einer befriedigenden Lösung zu bringen. Es geht beim besten Willen nicht an, darauf zu verzichten, zumal alle Stände, außer den Arbeitern, in weitestgehendem Maße von Ferienurlaub Gebrauch machen, zumal Stände, die bei weitem nicht den Verbrauch ihrer Körper- und Geisteskräfte der Wirtschaft zu opfern haben, wie das der Arbeiterstand tun muß.

In der Lohngestaltung selbst und was damit zusammenhängt, muß gesagt werden, daß bei weitem noch keine richtige Bewertung der Arbeitsleistung vorliegt. Wie schon bei Behandlung der Jugendfrage hervorgehoben wurde, sind wir mit aller Entschiedenheit bestrebt, durch

Hebung und Förderung der Werkstücklichkeit unserer Wirtschaft gesunde Grundlagen zu sichern. Das ist aber nicht in der notwendigen Weise möglich bei einer an Körper und Geist verkümmerten Arbeiterschaft.

Auch im übrigen kann unsere heutige Tarifgestaltung noch mancherlei Vesserung erfahren. Selbst die Arbeitszeitsfrage dürfte noch nicht als abgeschlossen gelten. Die Altersklassenstaffel, Ortsklassengestaltung, Berufsgruppenstaffel, Zuschläge für Überzeitarbeit, Montagevergütungen weisen noch mancherlei Mängel auf, die auf die Dauer beseitigt werden müssen und ohne Wirtschaftsschädigung beseitigt werden können. Die „Holzindustrie“ wird uns schon gestatten müssen, daß wir unsere Wünsche zur gegebenen Zeit an den Mann bringen.

Besonderes Augenmerk wird auf die Berufsgruppen zu richten sein, die keinen ordnungsmäßigen Tarifvertrag haben. Weiter wird es unser Bestreben sein müssen, nach Möglichkeit von Verträgen loszukommen und solche auch nicht abzuschließen, wodurch wir an ein gemischtgewerbliches Vertragsverhältnis gebunden sind. Auch bei unsern Bruderverbänden muß dahin gewirkt werden, daß sie nicht durch Vertragsklauseln, sei es auch nur moralisch uns an Verträgen binden, die für uns nicht passen, denen wir berufsfern gegenüberstehen. Wenn das nicht durchführbar ist, sollen sie uns als gleichwertige Vertragskontrahenten gelten lassen und unsere Zuziehung verlangen. Es geht nicht an, daß wir für Vertragsbestimmungen gebunden werden, die uns berufsfern sind. Es wäre auch eine Aufgabe des Gesamtverbandes nach der Richtung hin sich zu bemühen. Auf der nächsten Konferenz der Lohnbewegungsdezernenten des Gesamtverbandes wird und muß diese Frage einmal geklärt werden. Im Mantelvertrag für das Holzgewerbe ist die Bestimmung enthalten: „Für Arbeiter fremder Berufe, die in den unter § 1 (Stellungsbereich) genannten Betrieben beschäftigt werden, gilt dieser Vertrag nicht.“ Dieselbe Haltung, die wir als Holzarbeiter gegenüber anderen Verbänden einnehmen, beanspruchen wir auch für uns. Geradezu als Aufzug muß ich es bezeichnen, daß Verbände herkommen und unterzeichnen einen Tarifvertrag mit dem Bemerkung: „Für die christliche Gewerkschaft, Verband 10 und 10.“

Manche Fragen in bezug auf tarifvertragliche Form dürften auch noch in Erwähnung gezogen werden. Ich befürchte aber, daß, je mehr die Juristen eine Vertragsreform gestalten, wir vielleicht noch mehr Differenzen bekommen.

Eine besondere Frage, die demnächst eingehend geprüft werden muß, ist die Frage der Schiedsinstanzen unter Beachtung der neuerlichen Arbeitsgerichtsbarkeit. Sollen die Tarifinstanzen bleiben und in welcher Form, oder sollen alle Streitgegenstände an das Arbeitsgericht überwiesen werden. Die Frage wird zurzeit von uns erwogen und es wird bei einem neuen Vertragsabschluß unbedingt eine klare Linie geschaffen werden müssen. Die bisherigen Bestimmungen des Mantelvertrages bieten keine genügende oder sichere Regelung. Die damalige Abfassung entsprach theoretischen Erwägungen. Die Erfahrung hat uns bereits gelehrt, daß eine Änderung eintreten muß, sollen nicht einzelne Rechtsuchende zu Schaden kommen.

So sehen wir, daß noch manches gebessert werden muß und gebessert werden kann. Es wird gebessert in dem Maße, als unser gewerkschaftlicher Einfluß wächst. Große Aufgaben sind noch zu erfüllen, die nicht als Eintagsaufgaben zu betrachten sind. Unser wirtschaftliches Wohngebäude muß von uns so eingerichtet werden, daß es Licht und Luft für alle Volksgenossen bietet. Wir beanspruchen einen entsprechenden Platz in diesem wirtschaftlichen Wohngebäude. Solange uns dieser Platz strittig gemacht wird, haben wir uns auf Kampf einzustellen.

gen ungünstiger Art bei Vorkommissionen, bei welchen die Gewerbeaufsichtsämter tätig werden müssen, Betriebsstillegungen, Arbeitszeitfestsetzungen und Lehrlingsfragen veranlassen uns zu dieser Forderung.

W e l l a g e - M e s c h e d e tritt für eine stärkere Betätigung in der Jugendarbeit ein. Im übrigen verweist er auf die Erfolge, die bereits in der Jugendbewegung erzielt werden konnten. Der Ausbau unseres Verbandsorgans soll baldmöglichst erfolgen, insbesondere soll der Umfang erweitert werden. Es müsse möglich sein, statt der bisherigen 4 Seiten Auflage zur achtseitigen Auflage zu kommen. Wenn auch in großen Zügen das Gebäude unserer Sozialversicherung errichtet sei, dann bliebe noch sehr viel Aus- und Aufbauarbeit innerhalb derselben übrig. Diese baldmöglichst zu leisten, könne nur zum Vorteil der Arbeiterschaft gereichen.

Zweiter Verhandlungstag.

Zu Beginn des 2. Verhandlungstages entspinnt sich eine Geschäftsordnungs-Debatte. R e h l e - M ü n c h e n wünscht Schluß der Rednerliste und 5 Minuten Redezeit. Kleinehandlung-Düsseldorf ist mit Schluß der Rednerliste einverstanden, beantragt aber 10 Minuten Redezeit. Bei der Abstimmung ergibt sich Einstimmigkeit auf Schluß der Rednerliste und 17 Stimmen für eine Redezeit von 5 Minuten und 13 Stimmen für eine Redezeit von 10 Minuten. Damit beträgt die Redezeit 5 Minuten.

K l e i n e h a n d l u n g - D ü s s e l d o r f begründet den Antrag der Zahlstelle Düsseldorf und verlangt eine Gliederung des Beitrages in Haupt- und Ortsbeitrag. Diese Umstellung des Beitragwesens soll eine stärkere Entfaltung der vorhandenen Kräfte innerhalb der Zahlstellen herbeiführen. Der Hauptkassenbeitrag darf eine bestimmte Höhe, die im Verhältnis zum Stundenlohn steht, nicht unterschreiten. Als unterste Grenze müßte das fünfvierfache des Stundenverdienstes beschlossen werden. Für die örtlichen Bedürfnisse soll ein Lokalbeitrag erhoben werden. Die Mitglieder werden durchweg an einem möglichst niedrigen Lokalbeitrag und einem hohen Hauptkassenbeitrag interessiert sein, weil alle Unterstützungen nur nach dem Hauptkassenbeitrag berechnet werden können. Vorstände und Funktionäre werden dafür sorgen müssen, daß genügend Mittel für die örtlichen Aufgaben aufgebracht werden.

Der § 40 des Statuts muß geändert werden. Beim Übertritt in eine niedrige Vertragsklasse soll der Anspruch auf Grund der früheren höheren Beiträge noch 26 Wochen lang erhalten bleiben. Der Redner tritt weiter dafür ein, daß der Verwaltungsteil Düsseldorf ein Platz im Zentralvorstand eingeräumt werde. In Zukunft soll die Geschäftsführung größerer Zahlstellen zum Verbandstag gezogen werden. In der Werbearbeit müsse nach wie vor reges Leben herrschen. Alljährlich sei eine einheitliche Werbeaktion durchzuführen. Die Unfallschutzbestimmungen sind besonders für die Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen zu erweitern. Akkordarbeit an Maschinen ist zu verbieten. Die starke Arbeitsintensität bringt eine erhebliche Erhöhung der Unfallgefahren. Leben und Gesundheit der Maschinenarbeiter muß viel mehr geschützt werden wie bisher. Auch müssen gesetzliche Handhaben geschaffen werden, die eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Betrieben herbeizuführen geeignet sind. Bei Lehrlingsfragen muß den Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Auch tritt der Redner für die Bestellung eines hauptamtlichen Jugendsekretärs ein. Die Erfolge anderer Verbände durch diese Einrichtung soll uns von der Wichtigkeit dieser Maßnahme überzeugen. Die Ausbildung unserer hauptamtlichen Kräfte muß unsere stete Sorge sein. Die Teilnahme an Kursen soll nicht eine Anwartschaft auf eine hauptamtliche Anstellung bedeuten. Wir müssen für die ehrenamtliche Arbeit in den Verwaltungsstellen genügend vorgebildete Kräfte zur Verfügung haben und darum gewerkschaftliche Kurse ausreichend beschicken. Die Berufsgruppen, insbesondere die Capezierer sollen im Verband stärkere Berücksichtigung finden. Das kann auch durch die entsprechende Behandlung von Nachfragen im Verbandsorgan geschehen. Auch Konferenzen sind nach Bedarf einzuberufen. Wenn so allen Branchen Rechnung getragen wird, wird die Branchenbewegung eine bessere Entwicklung in der Zukunft nehmen.

R e i s e r - S t u t t g a r t: Wert ist auf kürzere Artikel im Verbandsorgan zu legen, die besonders in die Augen fallen. Zu überlegen sei die Ausstattung der Zeitung mit Bildern und eine stärkere Berücksichtigung des Unterhaltungsteiles. Der Sachausbildung unserer Jugendlichen sei größerer Wert beizumessen. Die Fluktuation im Verbandsorgan sei stark bedingt durch die oft mangelhafte Ausbildung, die die Kollegen auf ihre Wanderschaft mitnehmen.

W i e s n e w s k i - B e r l i n: Wir müssen für eine stärkere Förderung des Wohnungsbaues eintreten. Dringend notwendig erscheint auch eine Umstellung des kirchlichen Vereinswesens. Wir müssen versuchen, in diesen Vereinen stärker unseren Einfluß geltend zu machen. Sehr oft begegnen wir bei den Leitern der konfessionellen Vereine einem Unverständnis und einer Unkenntnis der Ziele, die wir verfolgen.

Zur Frage der Anstellung weiterer Verbandsangestellter wäre zu sagen, ob nicht zweckmäßiger eine Prüfung erfolgte bezüglich der Verteilung der Kräfte

Verhandlungsbericht vom 12. Verbandstag.

Ausprache.

(Fortsetzung aus Nr. 38.)

H i l l e - D o r t m u n d: Bei unserer Tarifpolitik müssen wir Wert darauf legen, daß unsere Löhne schneller den Preisveränderungen angepaßt werden. Als ausreichend kann man die heutigen Löhne nicht bezeichnen. Jedenfalls sind sie noch lange nicht so, daß die Arbeiterschaft sich auch nur das Geringste über das unbedingt Notwendige hinaus gestatten kann. Die Ferien sind durchaus ungenügend geregelt. Es ist zweifelhaft, ob man in der Ferienfrage durch tarifvertragliche Vereinbarungen weiterkommen kann. Bei der Einstellung der Arbeitgeber erscheint das so gut wie ausgeschlossen. Darum muß unser Verband und die Gesamtbewegung dafür eintreten, daß eine gesetzliche Regelung der Freizeit herbeigeführt wird. Dem einzelnen Arbeiter muß eine Ferienzeit von mindestens 14 Tagen auf irgendeine Weise sichergestellt werden, wenn er sich überhaupt ausreichend erholen soll.

Beim Wohnungsbau sind die notwendigen Maßnahmen umgehend zu veranlassen. Eine Änderung der Reichsverdingungsordnung erscheint ebenfalls not-

wendig. Die Zahlstelle Dortmund hat bezüglich der Anträge von Behörden einen entsprechenden Antrag dem Verbandstag unterbreitet. Im Geschäftsbericht wurde die geistige Verfassung des deutschen Volkes als verbesserungsbedürftig bezeichnet. Dem kann man nur zustimmen, wenn man sich die Vorkommissionen bei den letzten Parlamentswahlen ins Gedächtnis zurückruft. Wir müssen auf der ganzen Linie zu einer viel stärkeren Zusammenarbeit mit den sonstigen christlichen Vereinigungen, den konfessionellen Vereinen usw. bei allen Angelegenheiten, die uns gemeinsam berühren, kommen. Auch die konfessionellen Vereinigungen müssen wissen, daß der Kampf um gemeinsame Interessen geht.

Trotz aller Neuerungen auf arbeitsrechtlichem Gebiete sind einzelne Gesetze sehr reformbedürftig, vor allem die noch geltende Gewerbeordnung. Die Gesetzgebung hat die Aufgabe, nicht nur den Schutz des Arbeiters, sondern auch den Arbeiterschutz zu gewährleisten. Den Gewerbeaufsichtsämtern sollen Beiräte aus Arbeiterkreisen zugeordnet werden. Beobach-

im Lande. Einzelne der freigestellten Kollegen haben viel zu große Bezirke zu bearbeiten. Seitens der Zentrale muß entschiedener durchgegriffen werden, wenn Zahlstellen nicht den sachgemäßen Beitrag entrichten. Bezüglich unseres Organs wünschen wir eine bessere Ausstattung und besseren Druck. In der Jugendfrage können wir nicht genug tun. Darum unterstütze ich den Antrag auf Anstellung eines Jugendsekretärs. In der Sozialversicherung ist noch vieles verbesserungsbedürftig. Wir haben uns energisch dagegen zu wehren, daß der jetzige Finanzminister Geld für physikalische Zwecke aus dem Vermögen der Sozialversicherung verwenden will. Zur Ferienfrage wünschen wir, daß die Feriendauer nicht nach der Beschäftigungszeit, sondern nach Berufsjahren zu berechnen ist.

Leister-Selsenkirchen: Auch ich stimme meinem Vordränger darin bei, daß in der Sozialversicherung manche Mängel vorhanden sind. Besonders die Arbeitslosenversicherung weist solche auf. Hier wäre vor allem die Wartezeit zu ändern. Auch ist zu bedauern, daß Unterstützung nur bei Entlassung wegen Arbeitsmangel gegeben wird. Es können auch andere Momente zur Entlassung führen und dann ist ein sehr umständlicher Weg notwendig, um Unterstützung zu erhalten. Segen die Zersplitterung im konfessionellen Vereinsleben müssen wir uns wehren.

Der Anteil der Ortskassen am Verbandsbeitrag ist zu gering. Darum ist eine Erhöhung dieses Anteils zu erstreben. Auch habe ich hier den Ausbau unserer Unterstützungen durch Anfügung weiterer Stufen zu vertreten. Das Sterbegeld soll erhöht werden. Unsere Verbandschriften sind besser auszustatten. „Der Wegweiser“ dürfte öfter erscheinen, das Verbandsorgan muß einen größeren Umfang haben.

Lukas-Roblenz: Die Information der Mitglieder kann man dem Verbandsorgan allein nicht überlassen. Unsere Tageszeitungen, die in Mitgliederkreisen weit verbreitet sind, behandeln die Arbeiter als Abonnenten nicht besonders vornehm. Selten finden für die Arbeiterschaft lebenswichtige Meinungsäußerungen dort Aufnahme. Darum sollte „Der Deutsche“ mehr bezogen werden. Die Zahlstellen sollen eifrig werben und unter Umständen den Bezug unterstützen. „Der Wegweiser“ muß etwas mehr Rücksicht auf die reisende Jugend nehmen. Im Verbandsorgan soll der bildenden Kunst mehr Rechnung getragen werden. Geeignete Abhandlungen und Illustrationen würde das Interesse der Mitglieder sicher finden. In der Sozialversicherung ist vor allen Dingen eine Verbesserung des Unfallschutzes anzustreben.

Rehle-München: In der Frage der sozialen Unterstützungen sind wir meines Erachtens an der Grenze des Möglichen angelangt, so daß keine weiteren Erhöhungen der Unterstützungen in Frage kommen können.

Der Sekretariatsbeitrag soll in Zukunft fortfallen, um damit Mittel vor allem für die Finanzierung der Jugendarbeit freizumachen. Neben dem Ausbau der zentralen Jugendarbeit soll vor allem draußen im Lande versucht werden, junge Kräfte heranzubilden, die in der Jugendarbeit eingesetzt werden sollen. Bei der Jugendarbeit darf vor allem die fachliche Ausbildung nicht vergessen werden.

Der Frage des Arbeitsnachweises ist in der Zukunft die größte Beachtung zu schenken. Die wüste Stimmungsmache der „Genossen“ gegen unsere eigenen Arbeitsnachweise schadet uns ganz bestimmt nicht, sondern fördert unsere Werbearbeit. Engste Zusammenarbeit mit den auf unserem Boden stehenden Gewerkschaften ist Voraussetzung des Erfolges. Das Adressenverzeichnis soll alljährlich spätestens Ende März herausgebracht werden, um den reisenden Kollegen einen Wegweiser in die Hand zu geben, daß sie dem Verbandsorgan nicht verlorengehen und wissen, wo sie Gleichgesinnte finden.

„Die Handwerkskunst im Holzgewerbe“ soll in Zukunft allen Fachschulen, wenn möglich unentgeltlich, zugesandt werden. Jeder, der die Fachschule besucht, würde damit, ebenso wie er durch das „Fachblatt für Holzarbeiter“ auf den roten Verband aufmerksam wird, auf unseren Verband hingewiesen. Die Mittel könnten aus Werbemitteln entnommen werden. Der Zusammenfassung der Spargelder soll neben der Zusammenarbeit der Zentrale mit unseren eigenen Bankinstituten größte Beachtung geschenkt werden. Damit stärken wir unseren wirtschaftlichen Einfluß und schaffen Kreditquellen für ernste Zeiten.

Das Verbandsorgan soll in dem Sinne ausgebaut werden, daß neben den Poststernern auch für die übrigen Branchen in einem bestimmten Turnus besondere Veröffentlichungen erfolgen sollen.

Zu dem Antrag der Verwaltungsstelle Düsseldorf möchte ich sagen, daß er der wichtigste aller Anträge ist, da er mit dem ganzen finanziellen Aufbau unseres Verbandes auf das innigste zusammenhängt. Ich spreche mich gegen diesen Antrag aus, weil er unseren Mitgliedern wohlverworbene alte Rechte nimmt und ihre Unterstützungen bedeutend verkürzen würde, die zentrale Zusammenfassung der Gelder ganz bestimmt verschlagen und damit die nicht immer schönen Verhältnisse der Vorkriegszeit wiederbringen und die Angehörigen unseres Verbandes in eine unangebrachte Abhängigkeit bringen würde, die die Entwicklung jeder eigenen Initiative ertöten müßte, also genau das Gegenteil des Willens der Antragsteller erreichen würde. Die Kontrolle des einzelnen Beamten muß

auch künftig bei der Zentrale als Arbeitgeber liegen. Der Beamte, der zur Steigerung seiner Verantwortlichkeit erst der Kritik seiner Generalversammlung ausgesetzt und damit zur Entfaltung seiner ganzen Kraft erzogen werden muß, steht nach meiner Auffassung nicht auf dem richtigen Platze.

Hammer-Kastatt: Eine Erweiterung der Zeitung auf 6 Seiten sollte möglich sein. Der so gewonnene Raum könnte für eine ausreichende Behandlung des Arbeitsrechtes und der sozialen Versicherung benutzt werden. Für längere Mitgliedschaften müssen höhere Unterstützungsstufen eingeführt werden.

Meier-Düsseldorf: In der Tätigkeit des Gesamtverbandes, die im allgemeinen sehr wertvoll ist, besteht eine Lücke. Nach der organisatorischen Seite geschieht nicht alles, was notwendig ist. In einzelnen Verbänden, Landesteilen, Kartellbezirken bestehen zum Teil erhebliche Mängel. Aufgabe des Gesamtverbandes ist es, hier einzugreifen und organisatorisch weiter zu helfen. Repräsentation ist nicht die wesentlichste Aufgabe des Gesamtverbandes, vielmehr müssen die Funktionen des Gesamtverbandes mit größter Energie eine günstige Entwicklung der Bewegung herbeiführen helfen. Kollege Waltrusch ließ auch durchklingen, daß in der Bewegung in stärkerem Maße zentralisiert werden müsse.

Auch ich bin mit dem Kollegen Rurtzsch mit der Entwicklung des Verbandes nicht zufrieden. Es könnte den Anschein haben, als hätten die Angestellten ihre Pflicht nicht erfüllt. Sicherlich haben die Angestellten ihre ganze Kraft eingesetzt. Wenn der Erfolg den Wünschen nicht entsprach, so ist nach den Gründen zu suchen. Es müssen viele tüchtige Jugendführer herangebildet werden. Weitgehendste gewerkschaftliche Schulung junger Kräfte in den Kursen des Gesamtverbandes ist erforderlich. Eine weitere arbeitsrechtliche und verwaltungstechnische Schulung ist durchaus zweckmäßig. Diese Leute in größere Orte mit starker Holzindustrie gestellt, als Stützpunkt des Verbandes. Diese Kollegen, auch im Arbeitsverhältnis stehend, könnten die Werbetätigkeit beleben, arbeitsrechtlich den Kollegen helfen, allgemein Raum für die Bewegung zu schaffen. Hier scheint ein möglicher, den Verband finanziell nicht sehr belastender Weg zu sein. Auch könnten aus dieser Gruppe von Leuten tüchtige bewährte Angestellte gezogen werden.

Waltrusch-Berlin: Die Kritik am Gesamtverband wird oft zu Unrecht geübt. Auch beim Ge-

samtverband sind die Aufgaben sehr stark gewachsen. Eine Vermehrung der Kräfte, die durchaus notwendig wäre, muß sich aber im Rahmen der verfügbaren Mittel halten. Eine Vermehrung der Kräfte ins Unendliche kann schon aus finanziellen Gründen nicht erfolgen. Kritik an sich selbst fördert am besten.

Reß-Lahr: Ich bin beauftragt, für die Abschaffung der Sekretariatsbeiträge einzutreten. Unsere Mitglieder wünschen weitere Staffellungen bei den Unterstützungsstätten. Nach unserem Vorschlag sollen Staffeln für 750 und 1000 Beiträge eingeführt werden. Die Erwerbslosenbeiträge müssen wieder beseitigt werden.

Kern-Würzburg: Die Anträge meines Wahlbezirks enthalten meist kleinere Wünsche nach Verbesserungen, die bei gutem Willen erfüllt werden können. Unser Organ soll gemeinverständlicher geschrieben werden, so daß der Inhalt für unsere Kollegen, die etwas abseits von der großen Verkehrsstraße wohnen, noch verständlich ist. Gerade unsere Kollegen auf dem Lande würden eine Beilage unterhaltender Art, auch mit mundartlichen Erzählungen, sehr begrüßen. Im Fachblatt sollten nicht nur die Schreiner, sondern auch verwandte Berufe embegrieffen werden. Wenn möglich, soll zu den dort veröffentlichten Bildern die Kalkulation beigegeben werden. Die Spannungen in den Lohnverträgen dürfen nicht noch weiter auseinandergezogen werden, sonst erleben wir, daß die jüngeren Jahrgänge den älteren als billige Arbeitskraft eine zu große Konkurrenz machen. Heute betragen die Lohnunterschiede in Würzburg schon 30 Prozent. Die Säger haben ähnliche Wünsche. Hier fordern die Plafarbeiter eine stärkere Berücksichtigung, die durch ihre körperliche Arbeit begründet ist. Wir hoffen, daß der Verbandstag bei der Frage der sozialen Unterstützungen unseren Wünschen entgegenkommt. Für die Invalidenunterstützung, die wir beschließen sollen, ist zum Teil wenig Stimmung vorhanden. Besonders die jüngeren Kollegen kann man nicht leicht für den Gedanken erwerben. Wir sollen auch erwägen, ob wir nicht der Allgemeinheit, dem Staat, durch unsere Invalidenunterstützung eine sittliche Aufgabe abnehmen. Wir müssen nach wie vor den Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung fördern und erstreben. Die Vertreter der Arbeiterschaft in den Parlamenten sollen stets Arbeiterpolitik betreiben. Um das Vertrauen zu erhalten, muß man das, was versprochen wurde, auch halten.

Entscheidungen des Haupttarifamts für das deutsche Holzgewerbe.

Die vierte Sitzung des Haupttarifamtes fand am 15. September in Berlin statt. Sie wurde von Herrn Schleicher mit einem warmempfundenen Nachruf für den am 25. August verstorbenen Arbeitgeberobmann des Haupttarifamtes, Herrn Wilhelm Wolfrohm, eröffnet. Darauf wurde der

Bericht der Obmänner

entgegengenommen, den Herr von Jastrow erstattete. Entsprechend dem ihnen in der Sitzung des Haupttarifamtes vom 18. Mai 1928 erteilten Auftrag, haben die Obmänner unter Hinzuziehung der Herren Knöllinger (Nürnberg) und Gericke (Dresden) als Sachverständige eine Besichtigung der Rahlmühler Stuhlindustrie und der Münderischen Stuhlfabrik vorgenommen zum Zwecke der Eingruppierung der einzelnen Arbeiter in die Berufsgruppen.

In einer am 11. Juli 1928 in Lübeck abgehaltenen Sitzung haben die Obmänner mehrere Streitfälle entschieden, deren Inhalt in den aufgenommenen Protokollen niedergelegt ist:

Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen bei Forderungen auf Grund des § 615 BGB.

Streitgegenstand:

Der Schreiner M. war vom 26. März 1928 bis 21. April 1928 bei der Firma R. in Nürnberg beschäftigt. Als M. am 10. April morgens bei Arbeitsbeginn seine Arbeit aufnehmen wollte, wurde er von der Firma daran gehindert, weil angeblich Kesselreparaturen notwendig waren. M. verlangt unter Berufung auf § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entschädigung für Lohnausfall für 8 $\frac{3}{4}$ Stunden.

Der Streitfall hat sowohl die örtliche Schlichtungskommission in Nürnberg wie auch das bayerische Bezirksarbitrarium beschäftigt. Die Arbeitnehmervertreter des Bezirksarbitrariums sind der Auffassung, die Streitsache gehöre nicht zum Zuständigkeitsgebiet der tarifvertraglichen Schiedsstellen, da die Forderungen des M. nicht auf den Bestimmungen des Tarifvertrags, sondern auf § 615 des BGB. beruhen. Nach § 3 des Schiedsvertrags sei die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen auf Ansprüche beschränkt, die sich aus dem Tarifvertrag ergeben. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen tarifvertragsgelassenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sei das Arbeitsgericht zuständig.

Die Arbeitgebervertreter begründen die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen mit dem Hinweis auf § 2 des Schiedsvertrags. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um eine Streitsache aus einem Arbeitsverhältnis handle, und daß sich dieses Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag bestimme.

Da eine Einigung nicht möglich war, beschloß das Bezirksarbitrarium, die Frage der Zuständigkeit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Haupttarifamt zur Entscheidung vorzulegen.

Entscheidung:

Die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsstellen erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus § 615 des BGB.

Gründe:

Nach dem Wortlaut des § 2, Abs. b des Schiedsvertrags sind die tariflichen Schiedsstellen nicht allgemein für alle Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis zuständig. Ihre Zuständigkeit ist nur gegeben, soweit sich das Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag bestimmt. Die Forderung des Schreiners M. findet aber im Tarifvertrag keine Stütze. Etwas Rechte des Arbeiters aus § 615 BGB. gelten neben dem Tarifvertrag. Inwiefern in dem vorliegenden Streitfall der Arbeiter einen Anspruch aus § 615 BGB. herleiten kann, ist nicht von den tarifvertraglichen Schiedsstellen, sondern vom Arbeitsgericht zu entscheiden.

Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obleuten des Haupttarifamts getroffen. Sie ist endgültig.

Ein anderer Fall, der von den Obmännern entschieden wurde, betrifft die

Fristen im tarifvertraglichen Schlichtungsverfahren.

Streitgegenstand:

Die örtliche Schlichtungskommission in Landsberg a. d. W. traf am 14. April 1928 eine Entscheidung, betreffend Zahlung des Tariflohnes. Die Entscheidung wurde den Parteien am 22. April schriftlich gestellt. Am 27. April legte die Landsberger Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes im Auftrag der klagenden Arbeitnehmer gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission Berufung beim Arbeitnehmerobmann des brandenburgischen Bezirksarbitrariums ein. Dieser hat den Berufungsantrag mit Schreiben vom 4. Mai dem Arbeitgeberobmann des Bezirksarbitrariums zugestellt.

Das Bezirksarbitrarium verhandelte am 20. Juni über den Berufungsantrag. Die beklagte Firma erhob Einspruch wegen Fristveräumnis. Dem Einspruch schlossen sich die Arbeitgebervertreter des Bezirksarbitrariums an mit der Begründung, der Berufungsantrag sei dem Arbeitgeberobmann nicht innerhalb der sechstägigen Berufungsfrist zugegangen. Nach § 17 des Schiedsvertrags sei die Einspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Berufungsantrag innerhalb sechs Tagen nach der Zustellung der Entscheidung der Schlichtungskommission beiden Obmännern des Bezirksarbitrariums zugeleitet sei. Die Arbeitnehmervertreter bestritten die Fristveräumnis, da der Antrag innerhalb der sechstägigen Berufungsfrist dem

Arbeitnehmerobmann des Bezirkstarifamts zugeleitet worden ist. Nach § 21 des Schiedsvertrags genüge es, Anträge an das Bezirkstarifamt seitens der Arbeitnehmerpartei dem Arbeitnehmerobmann zuzustellen. Da eine Einigung nicht möglich war, beantragt der Arbeitnehmerobmann des Bezirkstarifamts, das Haupttarifamt möge feststellen, daß die Berufungsfrist gewahrt ist.

Entscheidung:

Der Berufungsantrag der Verwaltungsstelle Landsberg an der Warthe des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes an das brandenburgische Bezirkstarifamt ist form- und fristgemäß gestellt worden.

Gründe:

Nach § 21 des Schiedsvertrags sind Anträge an das Bezirkstarifamt seitens der Arbeitgeber an den Arbeitnehmerobmann, seitens der Arbeitnehmer an den Arbeitnehmerobmann schriftlich einzureichen. Diese Vertragsbestimmung ist im vorliegenden Fall eingehalten worden. Auch die im § 17 des Schiedsvertrags vorgesehene sechstägige Einspruchsfrist ist gewahrt worden. Der Einspruch ist demzufolge von dem Antragsteller form- und fristgerecht erfolgt. Für die Weiterleitung des Antrags an den Arbeitgeberobmann tragen die Antragsteller keinerlei Verantwortung. Der Schiedsvertrag bindet die Obmänner des Bezirkstarifamts bei der Weiterleitung eingegangener Anträge nicht an die Einhaltung der sechstägigen Berufungsfrist. Er legt ihnen allerdings die Pflicht auf, sich gegenseitig eingelaufene Anträge unverzüglich mitzuteilen. Von einer fahrlässigen Verzögerung der Weiterleitung des Antrags durch den Arbeitnehmerobmann kann bei logischer Vertragsauslegung im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

Die Zuständigkeit des Haupttarifamts ergibt sich aus § 23 des Schiedsvertrags. Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obleuten des Haupttarifamts getroffen. Sie ist endgültig.

Serienfreitfrage im Bezirk Bayern.

Streitgegenstand:

Die Münchener Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes beantragt unter Hinweis auf die tarifvertraglichen Ferienbestimmungen eine Entscheidung über folgende Frage:

„Sind Arbeitnehmer, welche bei Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Ferien haben und das Feriengeld auch erhalten, verpflichtet, ihre Ferien sofort nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen, oder steht den Arbeitern nach den Bestimmungen des Mantelvertrags das Recht zu, ihre Ferien nach eigenem Ermessen innerhalb der Ferienzeit vom 1. April bis 31. Oktober zu nehmen?“

Die Antragstellerin führt zur Begründung ihres Antrags nachstehenden Streitfall an:

Der Schreiner W. war bei der Firma S. in München vom November 1924 bis zum 6. Mai 1927 beschäftigt, an welchem Tag das Arbeitsverhältnis wegen Differenzen mit dem Werkmeister gelöst wurde. W. erhielt bei seinem Austritt das ihm zustehende Feriengeld für sechs Ferientage sowie seine Entlassungspapiere ohne jeden Vorbehalt ausgehändigt.

Am 7. Mai wurde W. durch einen anderen Arbeiter auf Veranlassung eines Schreinermeisters, der plötzlich schwer erkrankte, ersucht, zur Fertigstellung einer dringenden Arbeit aushilfsweise zwei bis drei Wochen bei ihm zu arbeiten. W. hat diese aushilfsweise Arbeit angenommen und war vom 9. Mai bis zum 9. Juni beschäftigt. Von da an bis Ende Oktober war W. mit Unterbrechung von fünf Wochen arbeitslos.

Entscheidung:

Das Haupttarifamt lehnt zurzeit eine Entscheidung über den Antrag der Münchener Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes ab.

Gründe:

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag unter Berufung auf den Fall G. gegen W. Für die Entscheidung dieses Streitfalles ist die Frage der Antragstellerin nicht ausschlaggebend. Es kommt vielmehr darauf an, ob W. mit der Firma vereinbarte, seine Ferien unverzüglich im Anschluß an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen, und ob W. trotz einer solchen Vereinbarung während seiner Ferienzeit gegen Entgelt gearbeitet hat. Das Haupttarifamt will vermeiden, daß aus der Verantwortung der gestellten Frage bezüglich des angeführten Streitfalles falsche Schlüsse gezogen werden. Eine Feststellung, wie sie die Antragstellerin will, erübrigt sich, da die Möglichkeit bestand, den Streitfall auf dem direkten Wege entscheiden zu lassen. Die Firma S. hat aber bei den vertraglichen Schiedsstellen nicht beantragt, daß der Schreiner W. seine Ferienentschädigung zurückzahlen müsse, weil er während der Ferienzeit gegen Entgelt gearbeitet habe. Es liegt somit für die Antragstellerin ein erhebliches Feststellungsinteresse nicht vor.

Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obleuten des Haupttarifamts getroffen. Sie ist endgültig.

Der Bericht der Obmänner wurde vom Haupttarifamt ohne Einwendung zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungen sind damit bestätigt.

Auf der Tagesordnung des Haupttarifamts steht dann der

Einspruch der Firma St. in W. gegen eine Entscheidung der Raffeller Schlichtungskommission in Lohnstreitigkeiten.

Der Einspruch der Firma wird vor Eintritt in die Verhandlung zurückgezogen. Damit wird die Entscheidung der Schlichtungskommission rechtskräftig.

Auslegung des Begriffs „vorübergehende Lohnarbeit“ im § 38 des Mantelvertrages.

Die Verwaltungsstelle Dresden des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes klagt namens einer Reihe von Arbeitern gegen eine Firma auf Lohnnachzahlung. Die Firma hat den Akkordarbeitern, die vorübergehend in Lohn arbeiteten, den Zuschlag von 5 Prozent nach § 38 des Mantelvertrags nur für die Dauer von 48 Arbeitsstunden gezahlt. Die klagenden Arbeiter verlangen diesen Lohnzuschlag für die ganze Dauer der Lohnarbeit. Das Bezirkstarifamt für das sächsische Holzgewerbe hat den Fall seiner prinzipiellen Bedeutung wegen zur Entscheidung an das Haupttarifamt verwiesen.

Bei der Verhandlung im Haupttarifamt konnte der Sachverhalt nicht völlig geklärt werden. Die Angelegenheit wird deshalb an das Bezirkstarifamt zurückverwiesen.

Streit über die Höhe der Ferienentschädigung im Bezirk Breslau.

Bei dem Streit dreht es sich einmal um die Frage, ob die Entschädigung für die Ferientage nach dem vertraglichen Durchschnittslohn oder nach dem mit dem einzelnen Arbeiter vereinbarten Lohn zu bemessen ist. Außerdem wurde von der Firma bestritten, daß sie mit einzelnen Arbeitern einen Lohn vereinbart hätte. Das Bezirkstarifamt hat am 9. Juli beschlossen, nachdem eine Einigung nicht zu erzielen war, den Streitfall dem Haupttarifamt zu überweisen.

Vor Beginn der Beratung im Haupttarifamt wurde mitgeteilt, daß sich die Parteien materiell geeinigt hätten. Der Arbeitgeberobmann des Bezirkstarifamts habe deshalb erklärt, daß ein Interesse an einer Entscheidung des Haupttarifamts nicht mehr bestehe. Der anwesende Arbeitnehmerobmann bestätigte, daß in dem speziellen Streitfall eine Einigung erzielt sei. Da jedoch noch mehr ähnlich gelagerte Streitfälle in Breslau vorhanden seien, glaubt er auf eine grundsätzliche Entscheidung nur dann verzichten zu können, wenn durch das Haupttarifamt eine Feststellung hinsichtlich der Berechtigung des Anspruchs der Arbeiter auf Ferienentschädigung nach dem vereinbarten Lohn getroffen werde.

Das Tarifamt stellt daraufhin fest, daß die Ferienentschädigung nicht nach dem vertraglichen Durchschnittslohn, sondern gemäß § 57 des Mantelvertrags nach dem mit dem Arbeiter persönlich vereinbarten Stundenlohn zu bemessen ist.

Der vorliegende Streitfall gilt damit als erledigt.

Streit über den Zeitpunkt des Ferienantritts im Bezirk Breslau.

Der Tischler E. hat bei der Firma S. in Breslau gearbeitet und unbestritten den Anspruch auf 5 Tage Ferien erworben. Er machte, als er das Arbeitsverhältnis löste, rechtzeitig seinen Anspruch geltend, wollte aber die ihm zustehenden Ferien erst später nehmen, da er unmittelbar nach dem Austritt bei der Firma S. eine andere Arbeitsstelle antrat. Darauf wurde ihm das Entgelt für die Ferien verweigert. Auf erhobene Klage hat das Bezirkstarifamt entschieden, daß der Anspruch nicht berechtigt sei, weil der Arbeiter nicht unmittelbar nach der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses Ferien gemacht hat. Begründet wird diese Entscheidung mit § 54. Abs. 3 des Mantelvertrags, wo es heißt: „Die Entlassungspapiere werden erst nach Beendigung der Ferien ausgehändigt.“

Gegen diese Entscheidung ist von der Arbeitnehmerpartei des Bezirkstarifvertrags Berufung eingelegt. Nach eingehender Beratung im Haupttarifamt kam ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande. Die Sache muß daher gemäß § 34 des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden erneut verhandelt werden.

Streit über die Feriendauer nach beendeter Lehrzeit im Bezirk Halle.

Streitgegenstand:

Der Tischler R., geboren am 16. Mai 1910, hat bei der Firma K. in Halle an der Saale am 1. April 1928

seine vierjährige Tischlerlehre beendet. Er wurde in seiner Lehrwerkstätte als Geselle weiterbeschäftigt. Am 1. Juni 1928 ist R. von der Firma entlassen worden. Bei der Entlassung machte er einen Ferienanspruch von vier Tagen geltend. Die Firma verweigerte die Ferien, worauf R. das Bezirkstarifamt in Halle zur Entscheidung anrief.

In der Sitzung des Bezirkstarifamtes gelang die Verständigung nicht, worauf die Obmänner die Streitsache dem Haupttarifamt zur Entscheidung überwiesen. Die Arbeitgeber bestritten den Ferienanspruch mit der Begründung, R. habe mit der Beendigung seiner Lehrzeit am 1. April auch sein Arbeitsverhältnis beendet. Er sei allerdings sofort ein neues Arbeitsverhältnis als Geselle eingegangen, nach § 51 des Mantelvertrags beginne der Ferienanspruch aber erst nach viermonatiger ununterbrochener Beschäftigungszeit im Betrieb. Diese habe R. in seinem Gesellenverhältnis nicht erfüllt und könne deshalb keinen Anspruch auf Ferien erheben.

Entscheidung:

Der Tischler R. hat Anspruch auf drei Tage Ferien. Die Firma K. ist verpflichtet, ihm für 24 Stunden ein Entgelt in Höhe seines zuletzt bezogenen Stundenlohnes als Ferienentschädigung zu gewähren.

Gründe:

Es ist unbestritten, daß R. nach Beendigung seiner Lehrzeit im gleichen Betrieb als Geselle weiterbeschäftigt wurde. Der Übergang vom Lehrlingsverhältnis zum Gesellenverhältnis stellt wohl eine Veränderung, nicht aber eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses dar. Der Tarifvertrag verlangt für den Erwerb der Ferien lediglich eine ununterbrochene viermonatige Beschäftigung im Betrieb. Die Veränderung der beruflichen Tätigkeit bleibt für die Ferienberechnung außer Betracht. R. hat somit ein Anrecht auf drei Tage Ferien. Der vierte Ferientag steht ihm nicht zu, weil er am Stichtag (1. April) noch keine 18 Jahre alt war.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 23.—29. Sept. 1928 der 39. Wochenbeitrag im Jahre 1928 fällig ist.

Regelmäßige Teilzahlungen beweisen die ordnungsmäßige Geschäftsführung in den Zahlstellen. Teilzahlungen an die Hauptkasse sind zu leisten, wenn der Geldbestand am Ort 20.— Mk. und mehr beträgt.

Lohn- und Tarifbewegung.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 47) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
a) auf Arbeitgeberseite:
Verband der Modellfabriken und Modellschreinerereien für Rheinland und Westfalen, Neuß;
b) auf Arbeitnehmerseite:
Deutscher Holzarbeiterverband, Gau Düsseldorf; Zentralverband christlicher Holzarbeiter, Gau Düsseldorf.
2. Abgeschlossen am 3. Mai 1928, Bezirkstarifvertrag nebst Anhang I (Ortsklassenverzeichnis) und Anhang II (Lohnabkommen).
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in Modellfabriken und Modellbauereien.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Provinzen Rheinland und Westfalen.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Abschnitte IX bis XI des Bezirkstarifvertrages.
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. August 1928.

Bücher und Schriften

bezieht der christliche Gewerkschafter durch die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler.

Der Bezugspreis ist vierteljährlich 2.— Mark.

Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Venloerwall 9 zu richten

Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung-Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

Deutsche Feuerversicherung A.-G.

Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelfr. 15a

Das sind die Vertragsgesellschaften für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Versicherungen unbedingt wertvoll. Vor jedem Abschluß einer Versicherung wende man sich an unsere Verbandsbeamten oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften in allen größeren Orten.

Mitarbeiter haupt- und nebenamtlich gesucht

Verantwortlicher Redakteur: Bernhard Deutz, Köln. — Druck: Bachem, Köln.

Ia. Hobelbänke

beste südd. Ausführung. Blatt und Gestell aus gedämpftem, trockenem Buchenholz, mit Stahlspindeln

zum Reklamepreis à Stück 95.— Mk.

frei jeder Station. Abbildungen gratis. Ia. Referenzen. Weißbuchene polierte Hobel, Schraubenzwingen, Sagenleimer, Schleifmaschinen, Turnierböcke usw. Werkzeugprojekte gegen 30 Pfg. Briefmarken.

Nichtgefallendes nehme ich zurück.

M. Walther, Dresden-N.

Rehefelder Str. 53 a.